

## VI. Nachtrag zum Kinderzulagengesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 21. Mai 2012

- Art. 34 Abs. 1:* Die Durchführungsstellen der Zulagenordnung für Erwerbstätige in nichtlandwirtschaftlichen Berufen entrichten eine jährliche Abgabe zum Ausgleich der Lasten für Zulagen sowohl an Arbeitnehmende als auch an Selbständigerwerbende. Dabei wird ein eigenständiger Lastenausgleich sowohl für die Arbeitnehmenden als auch die Selbständigerwerbenden errichtet.
- Abs. 2:* Das zuständige Departement setzt die Höhe der Ausgleichsabgabe fest. Sie übersteigt 0,3 Prozent der nach Art. 16 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen vom 24. März 2006<sup>1</sup> beitragspflichtigen Einkommen nicht.
- Randtitel:* Lastenausgleich für Zulagen an Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende a) Ausgleichsabgabe
- Art. 35 Abs. 1:* Durchführungsstellen der Zulagenordnung für Erwerbstätige in nichtlandwirtschaftlichen Berufen, die eine Mehrbelastung aus den Zulagen für Arbeitnehmende oder für Selbständigerwerbende aufweisen, erhalten einen jährlichen Ausgleichsbeitrag.
- Abs. 2:* Als Mehrbelastung gelten die Aufwendungen der Durchführungsstelle für die gesetzlichen Mindestzulagen, soweit sie den Durchschnitt aller Durchführungsstellen um 10 Prozent der nach Art. 16 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen vom 24. März 2006<sup>1</sup> beitragspflichtigen Einkommen übersteigen.
- Art. 36a (neu):* Streichen.

---

<sup>1</sup> SR 836.2.